

Thema: Stagnation in Trinkwasserinstallationen

Referent: Uwe von der Pütten

Ein sehr großer Teil der Hygieneprobleme in Trinkwasseranlagen hat seinen Ursprung in stagnierendem Wasser. Die Trinkwasserverordnung fordert daher auch an mehreren Stellen die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu denen gehört, Stagnation in Trinkwasseranlagen zu vermeiden. Die einschlägigen Normen und Richtlinien wie DIN 1988, DIN-EN 806, DIN-EN 1717 oder VDI 6023 geben zwar Hinweise darauf, wie Stagnation zu vermeiden wäre, eine klare Forderung an die Installation fehlt aber auch hier. So bleibt es, sofern keine werksvertragliche Vereinbarung vorliegt, dem Installateur überlassen, wie er diese Forderung umsetzt. In ungünstigsten aber leider auch sehr häufigen Fällen wird dabei die Verantwortung stillschweigend auf den späteren Betreiber abgewälzt, der dann dafür Sorge zu tragen hat, dass der erforderliche Wasseraustausch stattfindet. Da mangels technischer Nachrüstungen oder Nachrüstbarkeit dies oftmals bei sogenannten Spülplänen endet, die dann nur allzu leicht in Vergessenheit geraten, steigt die Gefahr der Stagnation eklatant. Meiner Meinung nach kann dem nur wirkungsvoll begegnet werden, indem das Durchschleifen der Rohrnetze (Ring- oder Reihenleitungen), oder bei kleineren Neben-Durchflussmengen eine Nebenring-Installation mittels Venturi-Einsätzen im Hauptstrang, in den Normen und Richtlinien für Neubauten oder größeren Sanierungen festgeschrieben wird. Am Ende eines solchen Netzes oder Teilnetzes sollte sich dann immer eine häufig genutzte oder automatisierte Entnahmestelle befinden.

Fragen:

1. Wird dieser Forderung nach Stagnationsvermeidung in Ihrer Verwaltung Rechnung getragen?
 JA NEIN
2. Wenn ja, wie wird die Vermeidung von Stagnation im Trinkwassernetz in ihrer Verwaltung umgesetzt?
3. Gibt es Ausnahmeregelungen in Ihrem Verwaltungsbereich?
 NEIN
 JA Welche:
4. Halten Sie es für sinnvoll, dass der AMEV mit den entsprechenden Normungsgremien in Kontakt tritt, um für deutlichere Vorgaben, z. B. durchschleifen von Leitungen, und deren Aufnahme in die Normung einzutreten?
 JA NEIN

Es gingen insgesamt 16 Antworten ein, die sich wie folgt aufteilen.

1. In allen 16 Verwaltungen wird der Forderung nach Stagnationsvermeidung Rechnung getragen.
2. Bei Neubauten prüfen 3 Verwaltungen Art und Umfang der Trinkwasserversorgung sehr kritisch um bereits bei der Planung Stagnationsbereiche zu vermeiden. 11 Verwaltungen bedienen sich technischer Maßnahmen wie Ring- oder Reiheninstallationen mit kurzen Anschlusswegen und/oder automatisierten Zapf- oder Spülstationen, wobei eine Verwaltung dies jedoch nur bei Neuinstallationen fordert. 3 Verwaltungen setzen ausschließlich auf organisatorische Mittel wie Arbeitskarten und/oder Spülpläne.
3. Lediglich 4 Verwaltungen besitzen Ausnahmeregelungen. Dabei gelten diese in 2 Kommunen generell bei Bestandsanlagen, die erst nach und nach ertüchtigt werden können. Eine Standortverwaltung bedient sich des Einsatzes von automatischen Spülstationen am Ende eines Stranges, wenn das Durchschleifen der Leitungen einen zu großen Aufwand darstellt und eine Kommune setzt zeitgesteuerte Spülventile ein, wenn keine organisatorischen Maßnahmen fruchten. Echte Ausnahmeregelungen gibt es demnach nur in den 2 kommunalen Verwaltungen.
4. Die Hälfte (8 von 16) der Verwaltungen hält eine Intervention des AMEV bei den entsprechenden Normungsgremien für sinnvoll, um für die direkte Aufnahme der technischen Vorgaben in die Normen und Richtlinien zu werben. Auffällig hierbei ist, dass die ablehnenden Stimmen bis auf eine Ausnahme nur aus Landesverwaltungen stammen. Offenbar wird die Notwendigkeit detaillierterer Vorgaben durch die Normung in den Kommunen und auf Bundesebene wesentlich höher erachtet. Ein weiterer Grund könnte die angespannte Haushaltssituation der Länder sein, die sich jedoch in den Kommunen nicht viel besser darstellt. Da 2 Verwaltungen hierzu keine konkrete Aussage getroffen haben, ergibt sich eine leichte Mehrheit von 8 zu 6 Stimmen für einen entsprechenden Vorstoß des AMEV.

Fazit:

Das Bewusstsein, die gesetzlichen Forderungen nach Stagnationsvermeidung in der Praxis umzusetzen ist offenbar in allen Verwaltungen vorhanden. Jedoch muss auch darauf hingewiesen werden, dass es gemäß den Anforderungen der Trinkwasser-Verordnung keinen Bestandsschutz gibt, also nicht nur Neuanlagen, sondern jede Trinkwasserversorgungsanlage unverzüglich den Vorgaben entsprechen muss. Ausnahmeregelungen dürfte es demnach gar nicht geben. Dass die Forderungen nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist in die Tat umgesetzt werden kann, hätte eigentlich auch dem Gesetzgeber klar sein müssen.

Dass nahezu alle Kommunen eine Intervention des AMEV bei den Normungsgremien für sinnvoll halten, legt den Schluss nahe, dass es auf diesen Ebenen wesentlich eher Probleme mit unsachgemäßen Ausführungen gibt. Wahrscheinlich ist dies dem umfangreicheren Einsatzgebiet der einzelnen Sachbearbeiter geschuldet. Es wird daher um Abstimmung gebeten, einen entsprechenden Schriftsatz durch den AK „Sanitäranlagen 2012“ zur Abstimmung und Freigabe durch das Plenum auszuarbeiten, der einerseits die Forderung nach technischen Lösungen konkretisiert, andererseits aber eine gewisse Entscheidungshoheit der Betreiber offen lässt. Darüber hinaus ist es erforderlich klare Aussagen zu der maximal zulässigen Dauer von Stagnationszeiten vorzugeben, da hier offenbar vielerorts Irritationen bestehen.

Als zusätzliche Möglichkeit zur Sensibilisierung dieses Themas in der Fachwelt wurde vorgeschlagen, einen entsprechenden Auszug aus der „Sanitäranlagen 2012“ und/oder einen Fachaufsatz, ggf. resultierend aus diesem Erfahrungsaustausch, auf der AMEV-Homepage zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorschlag ist sehr zu begrüßen.

Tabellarische Aufstellungen

Verwaltung	Pkt.1 Berücksichtigung der Forderung	Pkt.2 Art der Umsetzung	Pkt.3 Ausnahme-Regelungen	Pkt.4 Anregungen zur Normung
Stadt A	Ja	Grunds. gem. „Sanitäreanlagen 2012“ mit Hygienearmatur am Ende eines Stranges	Nein	Ja
Land A	Ja	Ringleitungen, Strömungsteiler oder Hygienearmaturen	Nein	Nein
Land B	Ja	Spülpläne, mind. Monatliche Kontrollen, jährliche Legionellenproben, bauliche technische Lösungen bei Baumaßnahmen	Nein	Nein
Land C	Ja	Ringleitungen, Strömungsteiler oder Hygienearmaturen	Nein	Ja
Land D	Ja	Berücksichtigung bei den Planungen	Nein	Keine Angabe
Bund A	Ja	Reihen- oder Ringinstallation bei Neubauten vorgeschrieben	Ja, bei wirtschaftlichen Härtefällen wird statt der Sanierung der Netzinstallation eine endständige automatische Spülstation eingesetzt.	Ja
Stadt B	Ja	Ringleitungen, Hygienearmaturen, Durchlauferhitzer, Dauerbetrieb von Z-Pumpen, hydr. Abgleich von Z-Netzen, Strömungsteiler werden kritisch gesehen	Ja, Bestand wird nach und nach saniert	Ja, Vorgaben durch Betreiber absichern
Bund B	Ja	Ringleitungen, Strömungsteiler oder Hygienearmaturen	Nein	Ja
Stadt C	Ja	Arbeitskarten mit Spülplänen für Hausmeister	Ja, bei organisatorischem Fehlschlag werden zeitgesteuerte Spülventile installiert (Ausnahme)	Ja
Stadt D	Ja	Kritische Prüfung bei Neubauten, Rückbau bei Sanierungen	Nein	Ja
Land E	Ja	Endstellen nur mit regelmäßiger Abnahme, Sticheleitungen stilllegen, Hygienebücher	Nein	Nein

Verwaltung	Pkt.1 Berücksichtigung der Forderung	Pkt.2 Art der Umsetzung	Pkt.3 Ausnahme-Regelungen	Pkt.4 Anregungen zur Normung
Land F	Ja	Ringleitungen, Strömungsteiler oder Hygienearmaturen, Spülpläne	Nein	Nein, trotz Zustimmung
Land G	Ja	Durchschleifen bei Neuinstallationen	Nein	Nein
Stadt E	Ja	Ringleitungen, Strömungsteiler oder Hygienearmaturen und Dezentralisierung der Warmwasserbereitung	Ja, bei Bestandsanlagen	Nein
Land H	Ja	Ringleitungen, Strömungsteiler oder Hygienearmaturen, Spülpläne, Rückbau und vorausschauende Planung	Nein (Irritation über die zulässige Dauer der Stagnation)	Sowohl als auch
Stadt F	Ja	Ringleitungen, Strömungsteiler oder Hygienearmaturen; Spülpläne sind in Vorbereitung	Nein, jedoch zeitlich/finanziell nicht sofort umsetzbar	Ja